

**Satzung über die Aufwandsentschädigung  
für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen  
bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. Seite 74) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (ThürDSAnpUG-EU) vom 6. Juni 2018 2017 (GVBl. S. 229, 258), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

**§ 2 Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 8,00 EUR, auf Antrag gezahlt.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der jeweiligen Wahl eine einmalige Entschädigung in folgender Form
  - a) Bürgerinnen/Bürger
    - 30,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
    - 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
  - b) Beschäftigte der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
    - 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
    - 5,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
    - Freizeitausgleich in Höhe von 8 Stunden für Mitglieder der Urnenwahlvorstände bzw. 5 h für Mitglieder der BriefwahlvorständeBeschäftigte der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 2 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist

bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

c) Zuschläge

- 15,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers.

- (3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR gewährt.

### § 3 Auslagenersatz

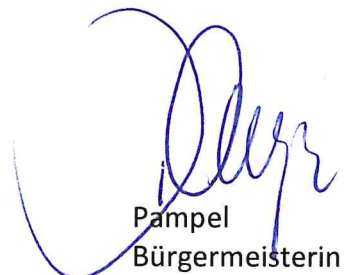
Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 14.01.2019



  
Pampel  
Bürgermeisterin

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich,, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 14.01.2019

  
Pampel  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsvermerk nach § 7 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wurde am 02.02.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt gemacht. Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich auch auf der Internetseite [www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de](http://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de) veröffentlicht.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 14.01.2019

  
Pampel  
Bürgermeisterin

